

# Künftige Verlagsbeteiligung in der VG WORT

## ZOOM-Webinar

---

RA Susanne Barwick  
01.03.2022

# Verlagsbeteiligung: § 63a Abs.2 UrhG

## Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach diesem Abschnitt zu beteiligen. In diesem Fall können gesetzliche Vergütungsansprüche nur durch eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 ist auf den Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.



# Verlagsbeteiligung: § 63a Abs.2 UrhG

## Gesetzliche Vergütungsansprüche

- › Verleger erhalten einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (Privatkopie, Bibliothekstantieme etc.).
- › Der Anspruch kann nur über eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht werden.
- › Für den Beteiligungsanspruch ist es ausreichend, dass der Urheber dem Verleger die entsprechenden (auch einfachen) Nutzungsrechte eingeräumt hat.
- › Ausdrückliche Zustimmung des/r Urheber\*in ist nicht erforderlich. Es ist nicht vorgesehen, dass dies im Verlagsvertrag ausgeschlossen werden kann.
- › Urheber\*in des verlegten Werks muss nicht zwingend ebenfalls Wahrnehmungsvertrag mit Verwertungsgesellschaft haben



# Weitere Regelungen zur Verlagsbeteiligung

Gesetzliche Vergütungsansprüche

## § 137q UrhG

§ 63a Absatz 2 und 3 gilt für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.

## § 27b VGG

Ist der Verleger nach § 63a Absatz 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen dem Urheber mindestens zwei Drittel der Einnahmen zu, sofern die Verwertungsgesellschaft keine andere Verteilung festlegt.



# Weitere Regelungen zur Verlagsbeteiligung

## Gesetzliche Vergütungsansprüche

- › Verlagsbeteiligung greift erst für Einnahmen der Verwertungsgesellschaften ab Juni 2021
  - › Ausschüttung im Herbst 2022
- › Gesetzgeber greift mit Mindestquote in Verteilungsautonomie der Verwertungsgesellschaften ein
- › Im Dezember wurden Quoten bei der VG WORT neu vereinbart:
  - › Verteilungsschlüssel im Bereich Publikumsverlage bleibt unverändert: 70/30
  - › Im Bereich Wissenschaft und Metis gilt nun 2/3 Urheber und 1/3 Verlag (befristete Regelung)
  - › Künftige Einnahmen von Plattformen (UrhDaG): ebenfalls 2/3 Urheber und 1/3 Verlag



# Muss der Verlagsvertrag geändert werden?

## VG WORT Klausel

- › VG WORT-Klausel in Bezug auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht mehr notwendig, keine Abtretung nötig
- › VG WORT nimmt neben den gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch einige Nutzungsrechte treuhänderisch wahr (z.B. kleines Senderecht, Vortragsrecht z.T., Vermietrecht)
- › Daher nur Auffangklausel in Bezug auf Nutzungsrechte:

*Für die Dauer des Vertrages räumt der Autor dem Verlag alle Nutzungsrechte ein, die durch Verwertungsgesellschaften wie die VG WORT und die VG Bild-Kunst nach deren Wahrnehmungsverträgen wahrgenommen werden. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte erfolgt zum Zweck der Einbringung in die Verwertungsgesellschaften zur gemeinsamen Rechtswahrnehmung. Die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Rechte werden von den Verwertungsgesellschaften gemäß § 27 Abs. 2 VGG nach den in ihren Verteilungsplänen festgelegten Anteilen aufgeteilt und Urhebern und Verlagen jeweils direkt ausgeschüttet. Dem Autor ist bekannt, dass er zum Erhalt von Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften (Urheberanteil) mit diesen einen Wahrnehmungsvertrag abschließen muss.*



**Vielen Dank**

---

RAin Susanne Barwick, LL.M.

T: +49 69 13 06 384

F: +49 69 13 06 17 384

E: [barwick@boev.de](mailto:barwick@boev.de)

Braubachstraße 16

60311 Frankfurt am Main

[www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de)

**Börsenverein des  
Deutschen Buchhandels** 



**Verlagsbeteiligung VG WORT  
Informationsveranstaltung des  
Börsenvereins**

**1. März 2022, 10 - 11.30 Uhr**

**VG WORT**

- **Verlagsbeteiligung nach dem neuen Verteilungsplan vom 10. Dezember 2021**
- **Allgemeine Verteilungsgrundsätze**
  - Festlegung von Urheberanteil und Verlagsanteil durch den Verteilungsplan (§ 5 Abs. 1 VP)
  - i.d.R. getrennte Ausschüttungstöpfe für Urheber und Verlage (§ 5 Abs. 4 VP)
  - i.d.R. Notwendigkeit der Meldung (§ 6 VP)
  - Verlage müssen bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen eine Rechteeinräumung durch die Urheber bestätigen und dabei Freistellungserklärung abgeben (§ 4 Abs. 1 und 2 VP)

➤ **Verfahrensweise in einzelnen Ausschüttungssparten**

➤ Ausschüttung »Bibliothekstantieme« (§ 15 VP)

➤ Ausschüttung »Wissenschaft Buch« (§ 46 VP)

➤ Ausschüttung »Wissenschaft Zeitschriften« (§ 49 VP)

➤ Ausschüttung „Online-Publikationen / METIS“ (§ 51 VP)

## ➤ **Ausschüttung »Bibliothekstantieme« (§ 15 VP)**

### ➤ Gegenstand der Ausschüttung

- Vergütet werden Ausleihen aus allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (z.B. Stadtbibliotheken) und die private Vervielfältigung dieser Werke (§§ 27 Abs. 2, 54, 54c UrhG)
- insbes. Bücher aus den Bereichen Belletristik, Kinder- und Jugendliteratur, Sachbücher
- jährliche Ausschüttungen pro Werk, solange Ausleihen festgestellt werden

- Voraussetzungen für Verlagsausschüttung »Bibliothekstantieme«
  - Meldung
    - einmalige Anmeldung aller Werke; abzugeben wahlweise über Meldeportal T.O.M. (tom.vgwort.de) oder über das VLB
    - meldefähig sind sämtliche Werke (unabhängig vom Erscheinungsjahr), bei denen der Verlag noch über Nutzungsrechte verfügt
  - Meldefrist
    - jeweils spätestens bis 31. Januar eines Jahres, um im gleichen Jahr an der Hauptausschüttung teilzunehmen
    - für die Ausschüttung 2022 einmalig Meldefrist bis zum 30. April 2022

- Bestätigung der Rechteeinräumung und Abgabe einer Freistellungserklärung
- Festgestellte Nutzungen und Ausschüttung
  - ausgewählte Bibliotheken führen Erhebungen zu allen Ausleihvorgängen durch und liefern Daten an die VG WORT
  - Werke mit festgestellten Ausleihen erhalten Ausschüttung

## ➤ Ausschüttung »Wissenschaft Buch« (§ 46 VP)

### ➤ Gegenstand der Ausschüttung

- Vergütet werden Ausleihen und die private Vervielfältigung von gedruckten wissenschaftlichen Büchern sowie Fach- und Sachbüchern, die in wissenschaftlichen Bibliotheken entstehen (§§ 27 Abs. 2, 54, 54c UrhG)
- Einmalzahlung pro Werk

- Voraussetzungen für Verlagsausschüttung »Wissenschaft Buch«
  - Meldung
    - Anmeldung des Buches; abzugeben wahlweise über Meldeportal T.O.M. (tom.vgwort.de) oder über das VLB
    - meldefähig sind nur Bücher mit dem Erscheinungsjahr 2021 und danach
  - Meldefrist
    - generell 3 Jahre ab dem Jahr der Veröffentlichung (Ausschlussfrist)
    - jedoch jeweils spätestens bis 31. Januar eines Jahres, um im gleichen Jahr an der Hauptausschüttung teilzunehmen
    - für die Ausschüttung 2022 einmalig Meldefrist bis zum 30. April 2022 (spätere Meldungen werden in 2023 berücksichtigt)

- Bestätigung der Rechteeinräumung und Abgabe einer Freistellungserklärung
  
- Prüfung und Ausschüttung
  - ausreichende Verbreitung des Werks in wissenschaftlichen Bibliotheken (Nachweis über Karlsruher Virtuellen Katalog) oder mindestens 100 verkaufte Werkeexemplare
  
  - Vergütung nach Druckseitenzahl (Staffelung)

## ➤ Ausschüttung »Wissenschaft Zeitschriften« (§ 49 VP)

### ➤ Gegenstand der Ausschüttung

- Vergütet werden Ausleihen und die private Vervielfältigung von gedruckten wissenschaftlichen und Fachzeitschriften, die in wissenschaftlichen Bibliotheken entstehen (§§ 27 Abs. 2, 54, 54c UrhG)
- Einmalzahlung pro Zeitschriftenjahrgang

- Voraussetzungen für Verlagsausschüttung »Wissenschaft Zeitschriften«
  - Meldung
    - Anmeldung der jeweiligen Zeitschrift; abzugeben über Meldeportal T.O.M. (tom.vgwort.de)
    - meldefähig sind nur Zeitschriftenjahrgänge mit dem Erscheinungsjahr 2021 und danach
  - Meldefrist
    - generell 3 Jahre ab dem Jahr der Veröffentlichung (Ausschlussfrist)
    - jedoch jeweils spätestens bis 31. Januar eines Jahres, um im gleichen Jahr an der Hauptausschüttung teilzunehmen
    - für die Ausschüttung 2022 einmalig Meldefrist bis zum 30. April 2022 (spätere Meldungen werden in 2023 berücksichtigt)

- Bestätigung der Rechteeinräumung und Abgabe einer Freistellungserklärung
- Inhalt der Meldung
  - Auswertung einer repräsentativen Ausgabe der jeweiligen Zeitschrift nach Umfang der darin enthaltenen berücksichtigungsfähigen Beiträge
  - Umrechnung in “Normseiten” à 1.500 Zeichen
- Prüfung und Ausschüttung
  - ausreichende Anzahl von Bibliotheksstandorten mit Möglichkeit der Fernleihe
  - Vergütung nach Gesamtseitenzahl im jeweiligen Nutzungsjahr

## ➤ **Ausschüttung »Online-Publikationen / METIS« (§ 51 VP)**

- Vergütet wird die private Vervielfältigung von Online-Veröffentlichungen (§§ 54, 54c UrhG)
- jährliche Ausschüttungen pro Beitrag, solange ausreichende Zugriffszahlen mittels Zählpixeln gezählt werden
- Bestätigung der Rechteeinräumung und Abgabe einer Freistellungserklärung
- Konkrete Umsetzung derzeit noch in Arbeit



**Verlagsbeteiligung VG WORT**

**Informationsveranstaltung des  
Börsenvereins**

**1. März 2022, 10 - 11.30 Uhr**

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und Ihre  
Aufmerksamkeit!

**VG WORT**